

Satzung - Fläminger Bogenschützen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Fläminger Bogenschützen e.V.**

Der Verein sieht sich als ein lokaler Betreiber des Bogensports. Er sieht sich als eine Vereinigung welche die Traditionen des seit alten Zeiten bestehenden Umgangs Pfeil und Bogen fortsetzt. Der Verein hat seinen Sitz in 14806 Bad Belzig und ist beim Amtsgericht Potsdam registriert.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze

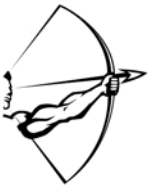
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenerwirtschaftete Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogenschießsportes als Leibesübung und die Pflege des traditionellen Bogensports. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes auf der Basis des Wettkampfsystems des Deutschen Bogensportverbandes oder des Brandenburger Bogensportverbandes.
2. der Veranstaltung von Turnieren,
3. die Pflege des traditionellen Bogensports ohne neuzeitliche Ausrichtungen zu unterbinden,
4. Errichtung und Pflege von Sportanlagen für den Bogensport,
5. besondere Jugendarbeit,
6. Öffentlichkeitsarbeit über den Bogensport,
7. Die Förderung der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Bogenlandessport- oder Bundesbogensportvereinigungen.
8. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen die in den Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins fallen,

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer einen unbescholtenen Ruf hat und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt.
2. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstandes. Eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
4. Die Mitgliedschaft vollzieht sich im ersten Jahr als Probemitgliedschaft. Auf der dem Probejahr folgenden Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet stets im Interesse des Vereines zu handeln.



6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Versicherungs- und sonstigen Gebühren für den Sportbetrieb entsprechend der gültigen Beitragsordnung verpflichtet.
7. Eine Erstattung der Jahresgebühr bei unterjährigem Verlassen des Vereins oder durch Ausschluss erfolgt nicht.
8. Bei Wiedereintritt in den Verein, kann die Aufnahmegebühr erlassen werden, sofern diese bereits in der Vergangenheit schon einmal an den Verein entrichtet wurde. Hierüber entscheidet die Mehrheit der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
9. Jedes Mitglied hat sich an den Arbeitsleistungen zum Aufbau und zur Erhaltung der Anlagen des Bogensportvereines in Höhe der durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Stundenzahl zu beteiligen. Diese sind in der Beitragsordnung festgelegt.
10. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
11. Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins oder andere Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
12. Zum äußeren Erscheinungsbild und bei definierten Veranstaltungen tragen die Mitglieder eine Bekleidung, aus der sich die Mitgliedschaft im Verein ableitet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
- durch Austritt / Kündigung
- durch Ausschluss

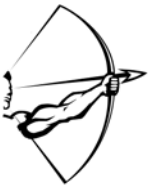
Die Kündigung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Folgemonat erfolgen. Eine Rückzahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt nicht. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei Verletzung der Satzung
- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- bei unsportlichen Verhaltens
- bei beleidigenden Äußerungen, sowie ungebührlichen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern, sowie gegen Kampfrichter, Lehrpersonal und Gästen
- bei Rückständen in der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Beitrages über den Zeitraum des 1. Quartales des betreffenden Kalenderjahres

Der Ausschluss ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Um die persönlichen Rechte eines Mitgliedes zu wahren, sind Ausschlussvoraussetzungen die Art und Schwere des Vorwurfs durch den Vorstand zu prüfen. Die Prüfung hat unter der Verhältnismäßigkeit zwischen Art und Folge für Verein und seiner Mitglieder zu erfolgen. Als disziplinäre Ahndung vor dem Ausschluss des Mitgliedes, kann eine Rüge gegen das Mitglied ausgesprochen werden. Diese Rüge und auch der Ausschluss sind schriftlich niederzulegen. Dem Mitglied wird die Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.



Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

Begründete persönliche finanzielle Engpässe ermöglichen eine Stundung über den Zeitraum von 6 Monaten. Die Stundung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach vorhergehendem schriftlichem Antrag gewährt werden.

§ 5 Organe

Organe des Fläminger Bogenschützen e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand und die Mitglieder bindend sind.

Folgende Angelegenheiten gehören zum Geschäftsfeld der Mitgliederversammlung:

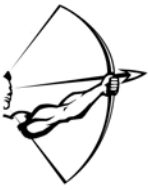
- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Funktionsträger
- b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- c. die Feststellung und Änderung der Satzung,
- d. die Genehmigung von größeren Ausgaben,
- e. die Abstimmung über die Mitgliedschaft,
- f. die Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühren und des Beitrages,
- g. die Bestätigung des jährlichen Maßnahmeplanes,
- h. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- i. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- j. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal als Jahreshauptversammlung zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

In wichtigen Ausnahmesituationen (z.Bsp. Satzungsänderungen, Änderungen von Finanz- oder Beitragsordnung sowie Aufnahme oder Ausschlussverfahren) können abwesende Mitglieder ihre Stimme nach vorhergehender schriftlicher Information (1 Woche) an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann max. 1 zusätzliche Stimme vertreten.

Alternativ kann ein Mitglied bei Abwesenheit eine Erklärung zu Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form einreichen, aus der eindeutig eine Stimmenscheidung abzuleiten ist.



§ 7 außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Abstimmungen in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das fordert oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstand und dem erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern (m/w) zusammen. Er vertritt den Verein mit einfacher Mehrheit zu schriftlich gefassten Beschlüssen gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch die Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher, seinen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes ist nach Möglichkeit so abzustimmen, dass nur maximal ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu wählen ist, um die Arbeitsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu gewährleisten.

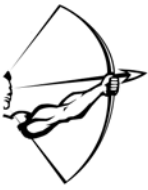
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Die Niederlegung eines Vorstandamtes ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Folgemonat zu erklären. Die Niederlegung der Aufgabe kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, wenn alle offenen Aufgabenstellungen abgearbeitet und das Amt an den Nachfolger ordentlich und protokolliert übergeben wurde.

Sollten maximal zwei Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtszeit aus beruflichen, privaten oder gesundheitlichen Gründen ausfallen, bleibt der geschäftsführende Vorstand dennoch bis zur nächsten Wahlversammlung arbeits- und beschlussfähig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden (Personalunion). Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand. Es bleibt dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, eine Mitgliederversammlung, mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen, zur Nachwahl der freigewordenen Positionen einzuberufen.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin (m/w):

- Funktionsträger (Bsp: Parcourswart)



Der erweiterte Vorstand hat, ungleich der Anzahl der besetzten Personen pro Fachbereich, nur eine vertretungsberechtigte Stimme im Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann, wenn erforderlich, weitere Funktionen im erweiterten Vorstand beschließen.

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig.

§ 9 Jugendarbeit

Der Verein verpflichtet sich die Jugendarbeit aktiv zu fördern und zu unterstützen. Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bilden die Jugendabteilung. Der Jugendwart vertritt die Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und allen für die Jugendarbeit zuständigen Organen.

§ 10 Finanzen

Die finanzielle Abwicklung sowie die Entnahme aus der Vereinskasse hat der Vorstand zu genehmigen. Vom Vorstand ist eine Finanzordnung zu erarbeiten. Für die Nachweisführung ist der Schatzmeister zuständig. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Von denen jährlich, nach erfolgter Entgegennahme des Kassenberichts, der Dienstälteste Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer gewählt wird. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Halbjahr die Kasse des Vereins, ggfls. das Bankkonto sowie die Kassenbücher und Belege zu prüfen.

Der Verein wird gegenüber dem Geldinstitut immer vom Schatzmeister vertreten. Der Schatzmeister ist berechtigt über Electronic-Banking oder im manuellen Verfahren Geldgeschäfte zu tätigen. Der Schatzmeister hat in den monatlichen Vorstandssitzungen alle Kontobewegungen und Finanzflüsse dem Vorstand darzulegen.

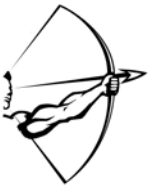
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, gleichfalls über Ergebnisse von Wahlen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins, einer Sektion oder ggfls. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das jeweilig betroffene Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein des Landes Brandenburg zum Zwecke der Förderung des Bogensports. Der begünstigte Verein ist durch einfache Mehrheit der zeitnahen Mitgliederversammlung zu bestimmen.



§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 07.10.2018 geändert und durch die beigefügte Mitgliederversammlung bestätigt.

Rabenstein/Fläming, 07.10.2018